

## **Erklärung einer unterjährigen Abweichung von der Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG, Berlin, aus November 2013 zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2013 die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2013 abgegeben. Diese ist im Internet unter <http://www.myhammer-holding.de/deutsch/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerungen/> einsehbar.

Eine Abweichung von Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 (Kodex) wurde in der Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2013 nicht erklärt.

Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder sollen nach Ziffer 4.2.3 des Kodex fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.

Als erfolgsbezogene variable Gehaltskomponenten dienten bei der MyHammer Holding AG bisher variable Jahres-Boni sowie Aktienoptionen oder aktienbasierte Vergütungselemente. Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2008, das eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen bis zum 17. Mai 2013 vorsah, waren mit Sperrfristen von zwei, drei und vier Jahren versehen. Der Aufsichtsrat vereinbarte zudem mit Mitgliedern des Vorstands anstelle der Gewährung von Aktienoptionen eine aktienbasierte variable Vergütung (sog. LTI-Bonus), die an eine mehrjährige Bemessungsgrundlage anknüpft.

Anfang des Jahres 2014 ist es zu kurzfristigen Veränderungen im Vorstand gekommen. Mit einem neuen Mitglied des Vorstands wurde ein Vorstandsvertrag neu geschlossen. Dieser sieht für vereinbarte variable Vergütungsteile aber keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, sondern Jahres-Boni vor. Hintergrund der Entscheidung des Aufsichtsrats, von einer Vereinbarung von variablen Vergütungsteilen mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage in diesem Einzelfall zunächst abzusehen, war, dass keine Möglichkeit bestanden hat, Aktienoptionen zu gewähren. Zwar wäre die Vereinbarung einer aktienbasierten variablen Vergütung mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage im Sinne des bisherigen LTI-Bonus denkbar gewesen, allerdings haben solche und andere Vergütungselemente - anders als Aktienoptionen - den Nachteil, dass sie stets in bar abzugelten sind und daher stets mit einer Belastung der Liquidität der Gesellschaft einhergehen. Hinzu kam, dass in dem betreffenden Einzelfall zunächst nur eine relativ kurze Vertragsdauer vereinbart ist, was Zweifel an einer sinnvollen Einbeziehung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage begründet. In Ansehung der bestehenden Gehaltsstrukturen (horizontaler Vergleich) ist zudem kein umfassender Ausgleich für das nicht Vorhandensein einer variablen Vergütungskomponente mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage im Festgehalt oder Jahresbonus erfolgt.

Da zudem Überlegungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu einer gruppenweiten Überprüfung und möglichen Anpassung des Vergütungssystems noch nicht abgeschlossen sind, hat der Aufsichtsrat von der Vereinbarung variabler Vergütungen über einen Jahresbonus hinaus in diesem Einzelfall zunächst abgesehen. Dass sich das Handeln des betroffenen Vorstandsmitglieds in der Folge hierdurch nicht in gebotenum Umfang an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausrichtet, ist nach der Überzeugung des Aufsichtsrats nicht zu befürchten.

# MyHammer

Generell hält der Aufsichtsrat auch daran fest, dass variable Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen. Sobald die Überlegungen zum künftigen Vergütungssystem abgeschlossen sind, sollen die Vorstandsmitglieder in die entsprechenden Komponenten unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeiten auch wieder vollständig einbezogen werden.

Berlin im März 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand